

Bundesbeschluss

über Massnahmen zur Verbesserung der Ausbildung sowie zur Erweiterung und Verbreitung des Wissens in den Bereichen der baulichen Erneuerung, der rationellen Verwendung von Elektrizität und der erneuerbaren Energien

(Aktionsprogramm Bau und Energie 1989–1995)

vom 23. Juni 1989

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 27^{sexies} Absatz 1, 31^{quinquies} Absatz 1 und 34^{ter} Absatz 1 Buchstabe g der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. November 1988¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 Massnahmen

Der Bund trifft Massnahmen zur Verbesserung der Ausbildung sowie zur Erweiterung und Verbreitung des Wissens in den Bereichen der baulichen Erneuerung, der rationellen Verwendung von Elektrizität und der erneuerbaren Energien.

Art. 2 Finanzierung

¹ Der Bund kann die Kosten der einzelnen Massnahmen ganz oder teilweise übernehmen.

² Die einzelnen Massnahmen können von Leistungen der interessierten Kreise abhängig gemacht werden.

Art. 3 Durchführung

¹ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

² Es arbeitet mit den Kantonen sowie den interessierten Kreisen des Bildungswesens und der Wirtschaft zusammen.

¹⁾ BBl 1989 I 41

Art. 4 Höchstbetrag

Die Bundesversammlung beschliesst den Höchstbetrag der finanziellen Mittel mit einfachem Bundesbeschluss.

Art. 5 Referendum und Geltungsdauer

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1995.

Ständerat, 23. Juni 1989

Der Präsident: Reymond

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 23. Juni 1989

Der Präsident: Iten

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 4. Juli 1989¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 2. Oktober 1989

2893

¹⁾ BBl 1989 II 949

**Bundesbeschluss über Massnahmen zur Verbesserung der Ausbildung sowie zur
Erweiterung und Verbreitung des Wissens in den Bereichen der baulichen Erneuerung, der
rationellen Verwendung von Elektrizität und der erneuerbaren Energien
(Aktionsprogramm Ba...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.07.1989
Date	
Data	
Seite	949-950
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 095

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.